



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	26.11.2024	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 42/21
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	für Veröffentlichung bearbeitete Fassung
Normen:	§ 1 ArbEG, § 9 ArbEG		
Stichwort:	Anwendungsbereich ArbEG, Erfindungsmeldung, Erfinderschaft, Erfindungswert aus betrieblichem Nutzen, Risikoabschlag		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Der Anwendungsbereich des ArbEG ist nur dann eröffnet, wenn eine schöpferische Leistung eines Arbeitnehmers unter den Erfindungsbegriff des ArbEG fällt.
2. Unter den Erfindungsbegriff des ArbEG fallen patentfähige Erfindungen und sonstige technische Neuerungen. Patentfähige Erfindungen heben sich hinsichtlich Neuheit und erfinderischer Tätigkeit vom allgemeinen Stand der Technik ab, während sich sonstige technische Neuerungen vom betrieblichen Stand der Technik abheben. Gemeinsam ist ihnen das Merkmal der Technizität.
3. Lassen sich einem rein innerbetrieblich wirksamen Verfahren keine Umsätze zuordnen, kann der Erfindungswert vom innerbetrieblichen, jedoch vom Stand der Technik abzugrenzenden Nutzen abgeleitet werden. Ist dieser nicht sinnvoll abgrenzbar, kann der erfindungskausale innerbetriebliche Nutzen regelmäßig nur auf Grundlage von Investitionskosten abgeschätzt werden.

Begründung:

Gemäß den §§ 28, 37 Abs. 1 ArbEG soll die Schiedsstelle bei einem Streit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) geregelte Rechte oder Rechtsverhältnisse mit der bei ihr vorhandenen Expertise zum Gesetz über Arbeitnehmererfindungen zum richtigen Verständnis der Streitparteien vom geltenden Arbeitnehmererfinderrecht und zu dessen sachgerechter Anwendung durch die Streitparteien beitragen, um Konflikte im oder aus dem Arbeitsverhältnis zu vermeiden oder solche zu beseitigen und um unnötige Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Gegenstand des Schiedsstellenverfahrens ist die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Antragsteller Anspruch auf Vergütung nach § 9 ArbEG hinsichtlich der Patentanmeldung EP (...)A1 und der deren Priorität in Anspruch nehmenden internationalen Anmeldung (Aktenzeichen PCT/EP2021/...) haben.

Ausgangspunkt für die Klärung der streitigen Fragen ist § 9 ArbEG, der als Anspruchsgrundlage für den arbeitnehmererfinderrechtlichen Vergütungsanspruch von Folgendem ausgeht:

Wenn ein Arbeitnehmer eine Dienstleistung macht, ist die der Erfindung zu Grunde liegende Problemlösung als solche nach § 611 a BGB ein in jedem Entwicklungsstadium im Eigentum des Arbeitgebers stehendes Arbeitsergebnis und deshalb mit dem Arbeitsentgelt vollständig und abschließend vergütet.

So die vom Arbeitnehmer entwickelten Lösung zugleich eine Erfindung im Sinne der §§ 1, 2 ArbEG, 1 PatG darstellt, liegt das Recht auf ein Patent für die Entwicklung wegen § 6 PatG abweichend von der grundlegenden arbeitsrechtlichen Eigentumszuordnung zum Arbeitgeber zwar formal zunächst beim Erfinder und damit beim Arbeitnehmer. Es ist aber gemäß den §§ 6, 7 ArbEG von vornherein mit dem Inanspruchnahmerecht des Arbeitgebers belastet, da der Arbeitgeber stets einen, zu meist erheblichen Beitrag dazu geleistet hat, dass es zu einer solchen Erfindung gekommen ist.

Macht der Arbeitgeber von diesem Inanspruchnahmerecht ausdrücklich oder qua Fiktion Gebrauch, geht sodann auch das Recht auf das Patent auf den Arbeitgeber über, so dass das Entwicklungsergebnis an sich und das Recht auf ein Patent für die entwickelte technische Lehre wieder in einer Hand beim Arbeitgeber vereint werden.

Dadurch¹ wird die im Recht auf das Patent bestehende und deshalb Art 14 Abs. 1 S. 1 GG unterliegende Vermögensposition des Arbeitnehmers zwar nicht ersatzlos beseitigt, aber inhaltlich im Sinne

¹ Die im internationalen Vergleich besonders arbeitnehmerfreundliche Ausgestaltung des deutschen Erfinderrechts ist historisch bedingt, vgl. Kurz, Die Vorarbeiten zum Arbeitnehmererfindergesetz, GRUR 1991 S. 422 ff.: (1) infolge des Erstarkens der Arbeitnehmerschaft ab 1900 erster arbeitnehmererfinderfreundlicher, letztlich nicht umgesetzter Gesetzentwurf von 1913; (2) infolge der wirtschaftlichen Notlage nach dem 1. Weltkrieg ab 1920

von Art 14 Abs. 1 S. 2 GG dahingehend neu gestaltet², dass § 9 ArbEG dem Arbeitnehmer anstelle des Rechts auf das Patent eine Beteiligung an dem Arbeitgeber zufließenden geldwerten Vorteilen zugesteht, soweit sie kausal auf den erhaltenen Monopolschutz zurückgehen.

Daraus folgt zwingend, dass der für die Höhe der Vergütung des Arbeitnehmererfinders maßgebliche wirtschaftliche Wert der Dienstleistung (sogenannter „*Erfindungswert*“), an welchem der Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 2 ArbEG beteiligt werden soll (sogenannter „*Anteilsfaktor*“), nicht über die Vermögensposition hinausgehen kann, die der Arbeitnehmer tatsächlich verloren hat.

Verloren hat er, wenn er denn Erfinder war, nur das Recht auf das Patent. Dieses hat jedoch keinen eigenständigen immanenten monetären Wert. Denn es stellt zunächst lediglich eine mit Kosten verbundene Wette auf die Zukunft dar, mit der der Patentanmelder auf einen möglichen zukünftigen monetären Nutzen des patentrechtlichen Verbotungsrechts setzt.

Daher kann ein vergütungspflichtiger Erfindungswert nur insoweit bestehen, als dem Arbeitgeber über das ihm arbeitsrechtlich ohnehin gehörende Entwicklungsergebnis hinaus zusätzliche, ausschließlich der erhaltenen rechtlichen Monopolsituation geschuldete geldwerte Vorteile zugeflossen sind bzw. zufließen.

Benutzt der Arbeitgeber eine Schutzrechtsposition, sei es durch Lizenzierung, Verkauf oder Eigennutzung, hängt die Höhe des Erfindungswerts deshalb davon ab, welche Vorteile dem Arbeitgeber durch die jeweils realisierte Verwertung³ des rechtlichen Monopolschutzes tatsächlich zufließen.

Bezahlt ein Dritter für die erfindungsgemäße Schutzrechtsposition Lizenzgebühren an den Arbeitgeber, so zeigen diese, was der Lizenznehmer im Hinblick auf die konkreten Gesamtumstände der Lizenzierung bereit war, für die Nutzung des rechtlichen Monopolschutzes zu bezahlen, weshalb sich aus diesen nach Abzug von Kosten und des Unternehmergewinnanteils ein entsprechender Erfindungswert ergibt⁴. Gleiches gilt für einen Verkauf der Schutzrechtsposition⁵.

Benutzt das Unternehmen die Schutzrechtsposition selbst, erhält es anders als bei einer Lizenzierung keine direkt dem Monopolschutz zuordenbaren Zahlungen. Das bedeutet aber nicht, dass eine Dienstleistung im Fall der Eigennutzung dem Grunde nach wertlos ist. Denn das Unternehmen wird bei

Vereinbarung des Rechts auf Erfinderbenennung und eines Vergütungsanspruchs in Tarifverträgen;
 (3) in Folge des 2. Weltkriegs Aufnahme des Vergütungsanspruchs in die Verordnung von 1943 zur Steigerung der erfinderischen Beiträge der Arbeitnehmer für die Wirtschaft, insbesondere für die Rüstungsindustrie;
 (4) vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Aufbauphase in den 1950er Jahren besteht bei der Beratung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen Einigkeit, dass nicht mehr hinter die aus der jahrzehntelangen historischen Entwicklung resultierenden arbeitnehmerfreundlichen Regelungen der Vergangenheit zurückgegangen werden soll.

2 BVerfG, Kammerbeschluss vom 24.04.1998, Az.: 1 BvR 587/88

3 Gesetzesbegründung, abgedruckt im Blatt für PMZ 1957 S. 218 ff., S. 233

4 vgl. Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 20.04.2021 – Arb.Erf. 67/18, abrufbar über www.dpma.de

5 vgl. OLG Karlsruhe vom 13.10.2021 – Az.: 6 U 130/19; Einigungsvorschläge der Schiedsstelle vom 06.06.2019 – Arb.Erf. 02/18 und vom 11.12.2018 – Arb.Erf. 30/17, abrufbar über www.dpma.de

der Eigennutzung durch die Schutzrechtsposition vor der Nachahmung durch Wettbewerber rechtlich geschützt, weshalb ihm bei der Eigennutzung dem Grunde nach ein geldwerter Vorteil zufließt, der sich der Höhe nach in dem Betrag widerspiegelt, den unabhängige Marktteilnehmer für die Nutzung der Schutzrechtsposition mutmaßlich bezahlt und deshalb in einem frei ausgehandelten Lizenzvertrag vereinbart hätten.⁶

Deshalb ist der vom Arbeitnehmer wahrgenommene innerbetriebliche Erfolg der technischen Lösung für den tatsächlich zu vergütenden Monopolwert der Erfindung auch nicht maßgeblich, auch wenn es unter psychologischen Aspekten nachvollziehbar ist, dass ein Arbeitnehmer diese Perspektive vorrangig wahrnimmt.

Der vergütungsrelevante Erfindungswert kann sich im Falle einer Eigennutzung aufgrund des dem Vergütungsanspruch zu Grunde liegenden Monopolprinzips jedoch nur aus der fiktiven Nachbildung eines unter unabhängigen Marktteilnehmern für die Nutzung der monopolisierten, vom Erfinder geschaffenen technischen Lehre frei ausgehandelten Lizenzvertrags ergeben.

Bei dieser Nachbildung besteht natürlich das Problem, dass an verschiedenen Punkten stets Wertungsspielräume bestehen, die einer exakten Nachbildung mit Absolutheitsanspruch im Wege stehen. Wenn man jedoch versucht, den Lizenzvertrag soweit als möglich unter Berücksichtigung bekannter Fakten so nachzubilden, wie er zwischen einem Unternehmen und einem anderen Marktteilnehmer unter normalen Rahmenbedingungen bei Anlegung vernünftiger Maßstäbe theoretisch voraussichtlich Aussicht auf einen einvernehmlichen Abschluss gehabt hätte, wird man gleichwohl das Ergebnis erreichen, das dem jeweiligen Sachverhalt am besten Rechnung trägt.

Die tatsächliche Ausgestaltung eines realen Lizenzvertrags unterliegt im konkreten Einzelfall zwar schlussendlich der Vertragsfreiheit des Patentinhabers und des an einer Lizenznahme interessierten Marktteilnehmers.

Soweit Produkte patentgeschützt hergestellt werden, werden nach den Erfahrungen der Schiedsstelle unter Marktteilnehmern jedoch nahezu ausschließlich umsatzbasierte Lizenzverträge abgeschlossen, die regelmäßig als Bezugsgröße einen von den Vertragsparteien als erfindungsgemäß angesehenen Nettoumsatz ab Werk zu Grunde legen, welcher mit einem marktüblichen, häufig auch gestaffelten Lizenzsatz multipliziert wird.⁷

Dabei findet der Umsatz nur soweit Berücksichtigung, als der Patentschutz der Herstellung vergleichbarer Produkte im Wege steht, was entscheidend von der Reichweite der Patentansprüche abhängt, während der marktübliche Lizenzsatz von den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des

6 BGH vom 06.03.2012 – Az.: X ZR 104/09 – antimykotischer Nagellack I

7 BGH vom 17.11.2009 – Az.: X ZR 137/07 – Türinnenverstärkung

Marktes geprägt ist, auf dem das erfindungsgemäße Produkt vertrieben werden soll, da im Widerspruch zu den typischen Kalkulationsspielräumen des jeweiligen Produktmarkts stehende Lizenzkosten einer sinnvollen wirtschaftlichen Betätigung im Wege stehen würden. Wird im Einzelfall insbesondere aus Gründen der Praktikabilität bei einem der beiden Faktoren Bezugsgröße und Lizenzsatz von dieser Erkenntnis abgewichen, wird das regelmäßig bei dem jeweils anderen Faktor wieder ausgeglichen.

Nur wenn es ausnahmsweise an dem Monopolschutz zuordenbaren Umsätzen als Anknüpfungspunkt für eine Lizenzgebühr fehlt, ziehen vernünftige Lizenzvertragsparteien dem Grunde nach eine Lizenzvertragsgestaltung in Betracht, die einen in Abgrenzung vom allgemeinen Stand der Technik betriebswirtschaftlich errechneten Nutzen der patentgeschützten technischen Lehre zu Grunde legt, von dem $1/8 - 1/3$, im Schnitt $1/5$ als Lizenzgebühr, die gegebenenfalls gestaffelt wird, vereinbart werden, da dem Unternehmen der überwiegende Anteil des Nutzens zur Gemeinkostendeckung und als Gewinn verbleiben muss; denn anderenfalls würde es auf die Nutzung der technischen Lehre verzichten und sich so die mit dem Abschluss eines Vertrages verbundenen Aufwände ersparen.

Da sich in der Regel jedoch ein Nutzen, der nicht vom innerbetrieblichen Stand der Technik sondern vom allgemeinen Stand ausgeht, gar nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand konkret betriebswirtschaftlich kalkulieren lässt, bleibt vernünftigen Lizenzvertragsparteien zumeist nur die Möglichkeit, eine Ersatzbezugsgröße für den innerbetrieblichen Nutzen anzusetzen, die sie aus mit der patentgeschützten technischen Lehre in Zusammenhang stehenden Investitionskosten gewinnen, da diese widerspiegeln, was der Einsatz der Erfindung wert war. Auch hier beträgt der gegebenenfalls gestaffelte Lizenzsatz zwischen $1/8 - 1/3$, im Schnitt $1/5$ der Bezugsgröße. Denn auch hier geht es um den betrieblichen Nutzen, der nur nicht betriebswirtschaftlich kalkuliert, sondern aus Investitionskosten abgeleitet wird. Zumeist führt das dann zur Vereinbarung einer einmaligen Pauschallizenzzahlung.

Wie bereits ausgeführt, soll der Arbeitnehmer den durch Nachbildung eines Lizenzvertrags ermittelten Erfindungswert nach § 9 Abs. 2 ArbEG nicht vollständig als Vergütung erhalten, sondern daran lediglich beteiligt werden, was sich aus dem Tatbestandsmerkmal *„Aufgaben und Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb sowie Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Dienstleistung“* in § 9 Abs. 2 ArbEG ergibt. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass auf die Erfindung zurückgehende, als Erfindungswert bezeichnete wirtschaftliche Vorteile zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufzuteilen sind, weil es der bei einem Unternehmen beschäftigte Erfinder dank seines Arbeitsumfelds regelmäßig deutlich leichter als ein außenstehender, freier Erfinder hat, patentfähige und am Markt verwertbare neue technische Lösungen zu entwickeln.

Dieses Arbeitsumfeld und die damit verbundenen, dem Entstehen von Erfindungen zuträglichen Rahmenbedingungen hat im Laufe der Zeit das Unternehmen geschaffen und finanziert bzw. finanziert diese fortwährend. Deshalb hat das Unternehmen einen großen und erfahrungsgemäß in der Regel

auch den überwiegenden Anteil daran, dass es zu Erfindungen kommt. Daher muss dem Unternehmen auch der auf diesen Anteil entfallende Teil des Erfindungswerts verbleiben, weshalb § 9 Abs. 2 ArbEG im Sinne von Art. 14 Abs. 1 S. 1, 2 GG die Vermögensrechte des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers dementsprechend gegeneinander abgrenzt.

Der genaue Anteil des Arbeitnehmers am Erfindungswert wird als Anteilsfaktor bezeichnet und in Prozentwerten ausgedrückt. Er hängt davon ab, welche unternehmensbezogenen Vorteile der Arbeitnehmer gegenüber einem außenstehenden Erfinder bei der Entstehung der Erfindung hatte und in welchem Maße das Zustandekommen der Erfindung deshalb dem Unternehmen zuzuschreiben ist, und wird ermittelt, indem diese Fragestellung gemäß den RL Nr. 30 – 36⁸ aus den Perspektiven „Stellung der Aufgabe“ (Wertzahl „a“), „Lösung der Aufgabe“ (Wertzahl „b“) und „Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb“ (Wertzahl „c“) mit Wertzahlen bewertet wird. Die dabei erreichte Gesamtzahl („a“ + „b“ + „c“) wird sodann nach der Konkordanztafel der RL Nr. 37 einem Prozentwert zugeordnet, der den Anteil des Arbeitnehmers wiedergibt.

Mit dieser Betrachtung versuchen die Vergütungsrichtlinien, die konkreten Bedingungen zum Zeitpunkt der Erfindung miteinander zu vergleichen, unter denen einerseits der in das Unternehmen integrierte Arbeitnehmer die erfinderische Lösung gefunden hat, und denen andererseits ein außenstehender Erfinder unterlegen wäre.

Deshalb können die Formulierungen in den aus dem Jahr 1959 stammenden RL Nr. 30 – 36, die als Orientierungspunkt ein idealtypisches Unternehmensbild aus dieser Zeit zum Vorbild haben, regelmäßig nur sinn-, aber nicht wortgemäß angewandt werden, um ihrem Zweck als sachdienliche Erkenntnisquelle bei der Klärung der Frage gerecht zu werden, wie sich die Beiträge zum Zustandekommen der Erfindung auf das Unternehmen und den Erfinder verteilen.

Entscheidend ist daher, wie sich die tatsächlichen Umstände der Erfindungsentstehung im Hinblick auf den in § 9 Abs. 2 ArbEG zum Ausdruck kommenden gesetzlichen Sinn des Anteilsfaktors darstellen und nicht, ob das Festhalten am bloßen Wortlaut einzelner Formulierungen der Vergütungsrichtlinien zu einem interessengeleiteten „besseren“ Ergebnis führt.

Macht man sich die soeben dargestellte Grundlogik des Arbeitnehmererfinderrechts im Hinblick auf ihre für den Streitgegenständlichen Fall maßgeblichen Aspekte gegenwärtig, so muss sich bei objektiver Betrachtung der vorliegenden Fallkonstellation bereits aufdrängen, dass es schon überaus zweifelhaft ist, ob die Antragsteller überhaupt einen Anspruch auf tatsächliche Zahlung einer Vergütung nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen haben. In jedem Fall sind sowohl die zunächst geäußerten

⁸ Vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 11 ArbEG erlassene Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst vom 20. Juli 1959, geändert durch die Richtlinie vom 1. September 1983

Vorstellungen eines Erfindungswerts im einstelligen Milliardenbereich als auch die später geäußerten Vergütungsvorstellungen von knapp zwei Millionen Euro weit jenseits jedweder Realität für eine rein innerbetrieblich wirksame Prozessstrukturierung. Selbst bei patentrechtlich rechtssicher monopolisierten und zugelassenen Blockbuster-Pharmaka mit langer Produkt-Alleinstellung auf einem außerordentlich margenstarken Markt werden Erfindungswerte im Milliardenbereich gar nicht und Vergütungen im niedrigen siebenstelligen Bereich nach den Erfahrungen der Schiedsstelle extrem selten erreicht.

Im Einzelnen gilt vorliegend Folgendes:

1. Erfinderschaft und Eröffnung des Anwendungsbereichs des ArbEG

Die Antragsteller haben vorgetragen, der Antragssteller (...) habe mit Schreiben vom 17.03.2019 (vorgelegt als Anlage D1) eine erfinderische Idee mitgeteilt, was den Ausgangspunkt einer Erfindungsmeldung darstellen soll.

Der Antragsteller war zu diesem Zeitpunkt bei der **X-GmbH** als Arbeitnehmer beschäftigt. Das Schreiben ist mit dem Vermerk „EINSCHREIBEN EIGENHÄNDIG PERSÖNLICH VERTRAULICH“ gerichtet an den Vorsitzenden des Vorstands der **Y-Aktiengesellschaft**. Es ist mithin nicht an seinen Arbeitgeber gerichtet. Es ist überschrieben mit „Geschäftstransformation – Engagierter Innovator vor Vertragsaufhebung“.

Sodann erklärt er, dass er sich „in einer sehr dringenden persönlichen Frage“ an den Adressaten des Briefes wende. Im Folgenden führt er verschiedene Punkte aus, die sein Team unter seiner Leitung geleistet hätte. Das mündet sodann in die Feststellung: „Grundlos und deshalb für mich sehr überraschend hat (...) mir am (...) einen Vertrag zur Aufhebung meines Arbeitsvertrages vorgelegt“. Gegenstand des Briefes ist mithin der Bestand seines Arbeitsverhältnisses, nicht aber die Meldung einer technischen Lösung für ein technisches Problem unter Hinweis auf deren Patentfähigkeit.

Das Schreiben kommt somit sowohl hinsichtlich der Adressierung als auch hinsichtlich seines Inhalts einer Erfindungsmeldung noch nicht einmal nahe.

Der einzige Bezugspunkt in diesem Schreiben zum vorliegenden Streitfall ist folgende Passage, der arbeitnehmererfinderrechtlich ersichtlich keinerlei Erklärungswert zukommt:

„Im Jahr 2012 habe ich gemeinsam mit Herrn (...) eine umfangreiche (...)ausrichtung und ein Rebranding für (...) gestartet. Das Projekt konnte unter meiner Leitung sehr

erfolgreich abgeschlossen werden. Auf dieser Basis habe ich mit meinem Team ein digitales Ökosystem aufgebaut, welches das „(...) Business“ mit dem „(...) Business“ innovativ verbindet und marktseitig immer stärker gefordert wird:

(...)

- (...)infrastruktur (...)Mobilität

Algorithmus der eine bedarfsgerechte, (...) Zukunftsplanung/Rollout der (...) Infrastruktur ermöglicht. Das Vorgehen berücksichtigt eine Harmonisierung der markenübergreifenden (...)Infrastrukturen, wie von den Händlerverbänden gefordert

(...)“

Die Antragsteller haben weiter vorgetragen, der Antragsteller (...) habe am 26.06.2019, 28.06.2019 und 15.10.2019 umfangreiche Ergänzungen zu seiner erfinderischen Idee eingereicht, wodurch spätestens eine ordentliche Erfindungsmeldung vorgelegen habe. Zum Beleg seines Vortrags hat er die Seiten 5 und 7-10 der vorgelegten Anlage D11 angeführt. Es handelt sich dabei um mitunter schwer lesbare handschriftliche Aufzeichnungen, aus welchen weder hervorgeht, wer sie wann verfasst hat noch wer sie gegebenenfalls wie und wann erhalten haben könnte und zu denen auch nicht vorgetragen worden ist, was aus diesen konkret hervorgehen soll.

Die Antragsteller haben weiterhin als Anlage D16 einen E-Mail-Verkehr vorgelegt, in welchem der Leiter Personal der **X-GmbH** adressiert an die Patentanwaltskanzlei (...) am 1.11.2019 folgendes mitteilt:

„(...) in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.10.2019.

Die X-GmbH erklärt hiermit die Inanspruchnahme der Dienstleistung von Herrn (...) gemäß der Erfindungsmeldung vom 17.03.2019 sowie der Ergänzungsmeldungen vom 26.06.2019, 28.06.2019 und 15.10.2019. (...)“

Dieser E-Mail-Verkehr beinhaltet eine weitere E-Mail der Patentanwaltskanzlei (...) an (...) folgenden Inhalts (Hervorhebung durch die Schiedsstelle):

„(...) ich freue mich, Ihnen gemäß Anlage mitteilen zu können, dass ihre Arbeitgeber gemäß der unten stehenden E-Mail vom 1. November 2019 inzwischen ihre, bislang beanstandete Erfindungsmeldung, die wir von hier, gemäß meiner E-Mail vom 15. Oktober 2019 überarbeitet hatten, von ihrem Arbeitgeber inzwischen als ordnungsgemäß Erfindungsmeldung bestätigt wurde, sowie dass Ihr Arbeitgeber ihre Erfindungsmeldung von ihrem Arbeitgeber in Anspruch genommen wurde. (...)“

Die dort erwähnte E-Mail der Patentanwaltskanzlei (...) vom 15.10.2019 haben die Antragsteller der Schiedsstelle trotz eines Aktenvolumens von über 400 Seiten nicht zugänglich gemacht.

Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber gegenüber wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Das ergibt sich arbeitsrechtlich aus den §§ 611a, 241 Abs. 2 BGB.

Eine besondere erfinderrechtliche Ausprägung dieser Verpflichtung ist die Meldepflicht aus § 5 ArbEG. Insbesondere ist der Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 2 ArbEG verpflichtet, in der Meldung die technische Aufgabe, ihre Lösung und das Zustandekommen der Dienstleistung zu beschreiben, wobei vorhandene Aufzeichnungen beizufügen sind, soweit sie zum Verständnis der Erfindung erforderlich sind. Weiterhin hat die Meldung dem Arbeitnehmer erteilte dienstliche Weisungen oder Richtlinien, die benutzten Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes, die Mitarbeiter sowie Art und Umfang ihrer Mitarbeit zu enthalten und muss hervorheben, was der meldende Arbeitnehmer als seinen eigenen Anteil ansieht. Weiterhin ist der Arbeitnehmer nach § 15 Abs. 2 ArbEG verpflichtet, den Arbeitgeber beim Erwerb von Schutzrechten zu unterstützen und erforderliche Erklärungen abzugeben.

Der BGH hat dazu ausgeführt, dass die Erfindungsmeldung keine Willenserklärung, sondern eine Wissenserklärung ist, die sicherstellen soll, dass dem Arbeitgeber die maßgeblichen Umstände so bekannt gemacht werden, dass er über den der gemachten Erfindung gerecht werdenden Inhalt einer Schutzrechtsanmeldung und über die Festsetzung einer Vergütung allen Miterfindern gegenüber sachgerecht befinden kann⁹.

Trotzdem sind all diese von den Antragstellern zu erbringenden Informationen im Schiedsstellenverfahren offen geblieben, obgleich diese im Hinblick auf die Frage, ob von den Antragstellern überhaupt eine technische Lösung eines technischen Problems im Sinne von § 1 ArbEG stammt, was Voraussetzung für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen und damit auch für einen arbeitnehmererfinderrechtlichen Vergütungsanspruch wäre, ebenso essentiell sind wie für die Frage, ob ein ihnen gegebenenfalls zuzurechnender Beitrag einen Teil der streitgegenständlichen Patentanmeldung betrifft, der möglicherweise als technisch angesehen werden kann.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere von Relevanz, dass das EPA bislang festgestellt hat, dass der Gegenstand des Schutzbegehrens nicht klar definiert ist und dass in den Ansprüchen versucht wird, den Gegenstand durch das zu erreichende Ergebnis zu definieren. Es würden lediglich die zu lösenden Aufgaben angegeben, ohne die für die Erzielung dieser Ergebnisse notwendigen technischen Merkmale zu nennen. Die Patentanmelderin ist dementsprechend aufgefordert

⁹ BGH vom 4.04.2006 - Az.: X ZR 155/03 – Haftetikett

worden, die Ansprüche derart anzupassen, dass alle essentiellen technischen Merkmale zur Lösung der entsprechenden Aufgaben definiert sind.

Wird dem von Seiten der Patentanmelderin im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt gegebenenfalls nachgekommen, so stellt sich sodann die Frage, ob die Antragsteller dazu einen eigenen bestimmbaren schöpferischen Beitrag geleistet haben und welcher das genau ist.

Denn um zum Kreis der Erfinder zu gehören, für die das Arbeitnehmererfinderrecht anwendbar ist, muss der Einzelbeitrag des Arbeitnehmers wesentlich in Bezug auf die schutzfähige technische Lösung sein.¹⁰ Ob dies bei einem Einzelbeitrag der Fall ist, ist ausgehend vom Gesamtinhalt der Patentanmeldung bzw. des erteilten Patents einschließlich der Beschreibung und der Zeichnungen zu beurteilen.¹¹

Die Schiedsstelle geht derzeit davon aus, dass das Ende des Vorrichtungsanspruchs 1 als technisch angesehen werden könnte.

Der Schiedsstelle ist jedoch lediglich bekannt, dass auf das vom Antragsteller (...) geleitete Team ein Algorithmus zurückgehen soll, der eine bedarfsgerechte, AH-Prozessbezogene Zukunftsplanung/Rollout der (...) Infrastruktur ermöglichen soll.

Eine mit dem Recht auf ein Patent verbundene erfinderische Leistung, die Grundvoraussetzung für die Entstehung eines Vergütungsanspruchs wäre, lässt sich daraus nicht ableiten und schon gleich gar nicht, wem und in welchem Umfang eine solche zuzurechnen wäre. Es kann bei der hier der Schiedsstelle offenbarten Sachlage durchaus naheliegend sein, dass eine ursprünglich im Team des Antragstellers (...) wohl erarbeitete, als Algorithmus bezeichnete und von einem Externen erstellte Excel-Anwendung erst von der Patentanwaltskanzlei (...), die den Antragsteller (...) wohl kurzzeitig vertreten hatte, oder von der Patentanwaltskanzlei (...), die die Patentanmeldung geschrieben hat, um dem Patentrecht zugängliche technische Merkmale ergänzt wurde. Denn eine Excel-Anwendung ist ebenso wie die Modulation von reinen Geschäftsprozessen grundsätzlich keine technische Erfindung. Sollten gegebenenfalls technische Aspekte der Anmeldung nicht aus dem Team der Antragsteller stammen, wäre niemand aus dem Team des Antragstellers (...) der Schöpfer einer Erfindung im Sinne von § 1 ArbEG.

In diesem Zusammenhang ist es durchaus stimmig, dass wohl ursprünglich vom Antragstellers (...) beabsichtigt war, aufgrund von ihm identifizierten, der Anwendung der Excel-Anwendung geschuldetem innerbetrieblichem Einsparpotential, den Ansatz im Konzernvorschlagswesen als Ver-

10 BGH vom 17.10.2000 – Az.: X ZR 223/98 – Rollenantriebseinheit

11 BGH vom 17.05.2011 – X ZR 53/08 – Atemgasdrucksteuerung

besserungsmaßnahme anzumelden (vom Antragsteller vorgelegte Anlage D10). Das Vorschlagswesen ist rein arbeitsrechtlicher Natur, nicht erfinderrechtlicher Natur. Mit diesem können deshalb im Rahmen dessen, was Arbeitsvertragsparteien, Betriebsräte und Gewerkschaften dazu vereinbart haben, auch nicht-technische Verbesserungen und insbesondere innerbetrieblich wirksame Verbesserungen gewürdigt werden, die von den Arbeitsvertragsparteien als arbeitsrechtliche Sonderleistung angesehen werden, weil sie nicht schon Resultat der originären Aufgabewahrnehmung waren. Anknüpfungspunkt für einen solchen, außerhalb des Arbeitnehmererfindungsrechts liegenden Vergütungsanspruch wäre dann in der Regel auch die tatsächliche innerbetriebliche Einsparung, während die Vergütung von patentfähigen Erfindungen nur auf den Monopolwert des Abstands vom Stand der Technik abstellt.

Im Ergebnis ist für die Schiedsstelle im vorliegenden Fall weder nachgewiesen, dass überhaupt eine den Anwendungsbereich des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen eröffnende technische Lehre aus dem Team der Antragsteller stammt, noch dass einer der beiden Antragsteller einen eigenen bestimmbaren schöpferischen Beitrag zu einer solchen erbracht hat.

Bereits aus diesem Grund erscheint es dem Grunde nach nicht angezeigt, einen Vorschlag zur Zahlung einer Erfindungsvergütung zu unterbreiten.

2. Anteilsfaktor

Der Antragsteller (...) sieht hinsichtlich der Erfindungsentstehung die Wertzahlen „a=2“ + „b=6“ + „c=6“ als sachgerecht an, woraus sich ein Anteilsfaktor von 47 % ergibt.

Der Antragsteller (...) sieht hinsichtlich der Erfindungsentstehung die Wertzahlen „a=2“ + „b=6“ + „c=7“ als sachgerecht an, woraus sich ein Anteilsfaktor von 55 % ergibt.

Hinsichtlich der Wertzahlen gilt jedoch Folgendes:

Die Wertzahl „a“ bewertet die Impulse, durch die der Arbeitnehmer veranlasst worden ist, erfinderische Überlegungen anzustoßen.

Entspringen diese Impulse einer betrieblichen Initiative, liegt eine betriebliche Aufgabenstellung im Sinne der Gruppen 1 und 2 der RL Nr. 31 vor, wobei dann der Regelfall die Gruppe 2 ist, während die Gruppe 1 nur seltenen Ausnahmefällen vorbehalten ist, welchen eine atypische Erfindungsgeschichte zu Grunde liegt.

Rühren die Impulse, erfinderische Überlegungen anzustoßen, nicht von einer betrieblichen Initiative her, so ist keine betriebliche Aufgabenstellung gegeben. Dann sind die Gruppen 3 – 6 der RL Nr. 31 einschlägig, wobei sich regelmäßig die Gruppe 3 oder die Gruppe 4 als zutreffend erweist.

Die genaue Zuordnung zur jeweiligen Gruppe entscheidet sich somit an der Frage, ob und in welchem Umfang betriebliche Einflüsse den Arbeitnehmer an die erfindungsgemäße Aufgabenstellung herangeführt haben.

Beschäftigt ein Unternehmen Mitarbeiter, bei denen die Suche nach Lösungen zur Leistungspflicht gemäß § 611a BGB zählt, so hat das Unternehmen grundsätzlich bereits mit dem Personaleinsatz eine betriebliche Initiative zur Lösung von betrieblich relevanten technischen Problemen ergriffen und damit einen maßgeblichen Impuls gesetzt. Ein konkreter an den betreffenden Arbeitnehmer gerichteter Auftrag zur Lösung eines bestimmten Problems durch das Unternehmen in Ausübung des arbeitsrechtlichen Direktionsrechts nach § 106 GewO ist dann nicht mehr zwingende Voraussetzung für die Annahme einer betrieblichen Aufgabenstellung. Vielmehr reicht dann die Bandbreite der Fallkonstellationen, die im Bereich einer betrieblichen Aufgabenstellung liegen, deutlich weiter.

Ausreichend für eine betriebliche Aufgabenstellung ist dann bereits, ob dem Erfinder eine Problemstellung in einer Art und Weise bekannt geworden ist, die letztlich dem Unternehmen zuzurechnen ist. Denn ein solcher Arbeitnehmer ist er schon nach § 241 BGB verpflichtet, seine erfinderischen Überlegungen dem Arbeitgeber mitzuteilen, wenn diese von einer ihm betrieblich bekannt gewordenen Problemstellung herrühren. Deshalb liegt in solchen Fällen stets ein bereits auf den Personaleinsatz zurückgehender betrieblicher Impuls vor, erfinderische Überlegungen anzustoßen, der ebenso wie ein konkreter Auftrag die Wertzahl „a=2“ rechtfertigt, selbst wenn der Arbeitnehmer betriebliche Widerstände überwinden musste.

Es ist dabei nicht einmal erforderlich, dass das Problem im Rahmen der aktuell konkret individuell zugewiesenen Aufgabe zu lösen war. Denn das wäre bereits eine Auftragserteilung in Ausübung des arbeitsrechtlichen Direktionsrechts nach § 106 GewO. Dementsprechend kann die Kenntnis von Problemstellungen aus der gesamten Unternehmenssphäre stammen und trotzdem eine betriebliche Aufgabenstellung begründen.

Da das entwickelte Excel-Tool nach dem Vortrag der Antragsteller aus einem Projekt hervorgegangen ist, kann keine höhere Wertzahl als „a=2 in Betracht kommen.

Die Wertzahl „b“ betrachtet die Lösung der Aufgabe und berücksichtigt, inwieweit beruflich geläufige Überlegungen, betriebliche Kenntnisse und vom Betrieb gestellte Hilfsmittel und Personal zur Lösung geführt haben.

- (1) Die Lösung der Aufgabe wird dann mit Hilfe der berufsgeläufigen Überlegungen gefunden, wenn sich der Erfinder im Hinblick auf seinen Beitrag zu der Erfindung im Rahmen der Denkgesetze und Kenntnisse bewegt, die ihm durch Ausbildung, Weiterbildung und/oder berufliche Praxis vermittelt worden sind und die er für seine berufliche Tätigkeit haben muss.

- (2) Hinsichtlich der Lösung der Aufgabe auf Grundlage betrieblicher Arbeiten und Kenntnisse ist maßgeblich, ob der Arbeitnehmer dank seiner Betriebszugehörigkeit Zugang zu Erkenntnissen hatte, die ein freier Erfinder nicht hat und die ihm das Auffinden der Lösung einfacher gemacht haben, und seien es nur die Erkenntnis, wie es nicht, zu aufwändig oder zu teuer geht oder die Erkenntnis über Weiterentwicklungsbedarf. Auch das Teilmerkmal ist zumeist erfüllt. Denn die Einblicke in den innerbetrieblichen Stand, die Arbeitnehmererfinder haben, hat ein freier Erfinder als maßgeblicher Vergleichsmaßstab regelmäßig nicht.
- (3) An der Unterstützung mit technischen Hilfsmitteln fehlt es nur ausnahmsweise dann, wenn die maßgebenden technischen Merkmale der Erfindung nicht erst durch konstruktive Ausarbeitung oder Versuche oder unter Zuhilfenahme eines Modells gefunden worden sind, sondern die technische Lehre im Kopf des Erfinders entstanden ist, sich als solche ohne weiteres schriftlich niederlegen ließ und auch in einer Erfindungsmeldung niedergelegt wurde und damit im patentrechtlichen Sinne ausnahmsweise bereits fertig war¹². Bei der Nutzung von Laboren, Testzentren und einem Mitarbeiterteam scheidet eine solche Gedankenerfindung daher stets aus, sollte eine solche Nutzung nicht ausschließlich der Betriebsreifmachung der bereits fertigen Erfindung gedient haben.

Davon ausgehend ist für beide Antragsteller die Wertzahl „b=1“ angemessen. Denn das, was sie konkret, wenn überhaupt zur Patentanmeldung beigetragen haben, entspricht ihrem Qualifikationsprofil. Technische Spezialkenntnisse waren dazu nicht erforderlich. Aufgebaut haben sie auf innerbetrieblich bekannten Defiziten und die Entwicklung des Exceltools hat eine externe Firma vorgenommen.

Die Wertzahl „c“ ergibt sich aus den Aufgaben und der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb. Nach RL Nr. 33 hängt die Wertzahl „c“ davon ab, welche berechtigten Leistungserwartungen der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer haben darf. Entscheidend dafür sind die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und seine nicht notwendigerweise durch Ausbildung, sondern gegebenenfalls auch praktisch durch Erfahrung erworbene Vorbildung zum Zeitpunkt der Erfindung. Hierbei gilt, dass sich der Anteil eines Arbeitnehmers im Verhältnis zum Anteil des Arbeitgebers verringert, je größer – bezogen auf den Erfindungsgegenstand – der durch die Stellung ermöglichte Einblick in die Entwicklung im Unternehmen ist. Maßgeblich ist also nicht eine formale Zuordnung, sondern eine Bewertung der unternehmensbezogenen internen und externen Vernetzung und der damit verbundenen Informationszuflüsse und der Möglichkeit, diese aufgrund der eigenen Befähigung, für deren Einbringung das Unternehmen ein hierarchieadäquates Arbeitsentgelt bezahlt, nutzbringend verarbeiten zu können.

12 OLG Düsseldorf vom 9.10.2014, Az.: I-2 U 15/13, 2 U 15/13

Es gilt mithin keine formale Zuordnung, sondern es ist auf den stellungsbezogenen Informationszufluss und die damit verbundenen Anknüpfungsmöglichkeiten für neue Lösungen abzustellen.

Der Richtliniengeber hat für Mitarbeiter, die Anknüpfungspunkte, Gestaltungsmöglichkeiten und Informationszuflüsse haben, aus denen neue Lösungen resultieren können, maximal die Wertzahl „c=4“ vorgesehen, die bei herausgehobenen Positionen aufgrund erhöhtem Informationszufluss weiter absinkt.

Davon erscheint für den Projektmitarbeiter (...) die Wertzahl „c=4“ und für den Projektleiter (...) die Wertzahl „c=3“ sachgerecht.

Aus einem Gesamtpunktwert von 7 bzw. 6 ergibt sich nach der Konkordanztafel der RL Nr. 37 ein Anteilsfaktor von 13 % bzw. 10 %.

Die Antragsgegnerin ist bereit, dem Antragsteller (...) einen Anteilsfaktor von 13 % und dem Antragsteller (...) einen Anteilsfaktor von 15 % zuzubilligen. Somit kommt sie den Antragstellern bereits entgegen.

3. Nachbildung eines Lizenzvertrags

Bei der Nachbildung eines Lizenzvertrags sind die eingangs des Einigungsvorschlags dargelegten Grundsätze anzuwenden.

Da die Antragsgegnerin keine Produkte auf den Markt bringt, die unter den mit der Patentanmeldung erstrebten Patentschutz fallen, bleibt nur, an den betrieblichen Nutzen anzuknüpfen, der jedoch im Hinblick auf den auf den Stand der Technik aufbauenden Monopolnutzen betriebswirtschaftlich nicht erfasst werden kann.

Die diesbezüglich von der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 13.07.2023 unter Ziffer II angestellten Überlegungen zur Ermittlung eines Erfindungswerts entsprechen vollumfänglich der Praxis der Schiedsstelle.

4. Risikoabschlag

Bei der Nachbildung eines Lizenzvertrags zum Zwecke des Erfindungswerts ist zu berücksichtigen, dass niemand für noch nicht bestandskräftig erteilte Patente die volle Lizenzgebühr bezahlt.¹³ Der Schiedsstelle sind dementsprechend Lizenzverträge bekannt geworden, die für den Fall der Nichterteilung eine Rückzahlungsverpflichtung von Lizenzgebühren vorsahen.

Bei der Vergütung nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen wird dieser Tatsache dadurch Rechnung getragen, dass zunächst ein Risikoabschlag auf die Vergütung erhoben wird, der sodann bei bestandskräftiger Patenterteilung durch einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch des Arbeitnehmers kompensiert wird. Erfolgt hingegen keine bestandskräftige Patenterteilung muss der Arbeitnehmer die schon erhaltene, um den Risikoabschlag verminderte Vergütung aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zurückzahlen.

Ausgehend von der Erkenntnis, dass weniger als die Hälfte der angemeldeten Patente erteilt werden¹⁴, wird bei ausgewogenen Erteilungsaussichten regelmäßig ein Risikoabschlag von 50 % auf den Erfindungswert angesetzt.

Sind die Erteilungsaussichten höher oder geringer, ist es dementsprechend sachgerecht, den Risikoabschlag höher oder niedriger anzusetzen.

In diesem Sinne hat die Schiedsstelle im Folgenden eine Bewertung der Erteilungswahrscheinlichkeit vorgenommen:

¹³ vgl. LG München I vom 14.03.2008 – Az.: 14HK O 8038/06

¹⁴ Pressemitteilung des Deutschen Patent- und Markenamtes vom 28.02.2020, abrufbar unter www.dpma.de, 2019: 45,5 %; 2018: 43 %; Qualitätsbericht des Europäischen Patentamts 2016, abrufbar unter www.epo.org/service-support/publications_de.html?pubid=133#tab3

Die nach Merkmalen gegliederten, ansonsten wörtlich wiedergegebene Ansprüche der streitgegenständlichen Patentanmeldung lauten:

(...)

Auslegung

Einige Merkmale bedürfen der Erläuterung. Soweit genannt, beziehen sich Absatz- und Anspruchsnummern auf die EP (...) A1

(...)

Deutliche und vollständige Offenbarung

Es ist fraglich, ob die Erfindung in der Anmeldung so deutlich und vollständig offenbart ist, dass ein Fachmann sie ausführen könnte (§ 34 Abs. 4 PatG, Art. 83 EPÜ).

Wie auch im europäischen Recherchebericht angegeben, sind die Anmeldung und die Patentansprüche teilweise aufgabenhaft gehalten.

Es sind nur wenige Angaben enthalten, wie die „(...)infrastrukturplanungsdaten“ zu berechnen sind. In der Anmeldung sind diese gemäß den Abs. 0032 und 0070 sowie Anspruch 9 als die Anzahl an notwendigen (...) definiert.

Es ist keine detaillierte Berechnungsvorschrift (Gleichung, Algorithmus, ...) genannt, wie diese Berechnung erfolgen soll.

Damit ergibt sich, dass aus vorab, außerhalb der Vorrichtung, bestimmten „Bedarfsermittlungsrelationen“, wie z.B. (...) pro 4 Parkplätze (vgl. Ansprüche 5 und 6), und der Anzahl der Parkplätze (vgl. Anspruch 4) die Anzahl der (...) für eine (...) berechnet wird (Ansprüche 9 und 10).

Komplexere Kombinationen innerhalb der Ansprüche (z.B. ...) scheinen nicht ausreichend vollständig offenbart zu sein, da nicht ersichtlich ist, wie der Fachmann hiermit eine Berechnung durchführen könnte.

Anspruch 1

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist nicht neu (§ 3 PatG, EPÜ Art. 54).

- (...)

Damit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 aus der Entgegenhaltung D1 bekannt.

Anspruch 11

Der Gegenstand des Anspruchs 11 ist nicht neu (§ 3 PatG, EPÜ Art. 54).

(...).

Anspruch 15

Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Gegenstand des Anspruchs 15 ausreichend klar ist (EPÜ Art. 84; § 34 Abs. 3 Nr. 3 PatG i.V.m. § 9 Abs. 6 PatV, vgl. BGH, Urteil vom 27. Okt. 2015 – X ZR 11/13 – Fugenband).

Schon sprachlich ist nicht klar, ob mit „Computerprogrammprodukt“ ein Computerprogramm, dessen Produkt oder ein Produkt mit einem Computerprogramm gemeint ist. Darüber hinaus ist in Merkmal 15.1 nicht klar, auf was sich „des Programms“ beziehen soll.

Denn der Gegenstand eines klargestellten Anspruchs 15 wäre voraussichtlich nicht neu (§ 3 PatG, EPÜ Art. 54).

Denn auch die Entgegenhaltung D1 beschreibt bereits ein Programm zur Durchführung des Verfahrens gemäß Anspruch 11 (vgl. Erläuterungen zu Anspruch 11 mit Entgegenhaltung D1: Abs. 00149 bis 00154).

Unteransprüche

Auch die Gegenstände der Unteransprüche sind nicht patentfähig (EPÜ Art. 54 bis 56; §§ 3, 4 PatG).

Die Gegenstände der Unteransprüche sind dem Fachmann aus den folgenden Fundstellen in der Entgegenhaltung D1 bekannt oder mit seinem allgemeinen Fachwissen als bedarfsgemäße Maßnahmen nahe gelegt wie folgt:

(...)

Davon ausgehend läge der Risikoabschlag bei über 90 %. Es ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, dass eine Beschränkung auf einzelne Merkmale oder Merkmalskombinationen der Unteransprüche und/oder der Beschreibung möglicherweise noch zu einem irgend gearteten patentfähigen Gegenstand führen könnte. Der sich daraus ergebende Schutzbereich wäre aber in jedem Fall derart gering, dass für Antragsgegnerin daraus selbst im „Best-Case-Szenario“ keine Monopolstellung erwachsen würde, die die Annahme des tatsächlichen Zuflusses eines geldwerten Vorteils aufgrund eines Verbotungsrechts gegenüber Wettbewerbern rechtfertigen würde.

5. Ergebnis

Selbst wenn man zu einem minimal schutzfähigen Gegenstand käme, bleibt unklar, ob genau dieser dann auch auf eine schöpferische Leistung der Antragsteller zurückzuführen wäre und ebenso bleibt unklar, ob die Antragsgegnerin von genau diesem dann überhaupt Gebrauch macht.

Der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers besteht ausschließlich in einer Beteiligung am objektiven Wert der geldwerten Monopolvorteile, die dem rechtmäßig nutzenden Arbeitgeber für die konkrete eigene Nutzung einer vom Arbeitnehmer vermittelten Monopolstellung gegenüber Wettbewerbern zufließen. Solche sind vorliegend aber schlicht nicht erkennbar.

(...)